



Das 1872 errichtete Denkmal für die in Mainz gestorbenen Franzosen. Das Denkmal des neuen französischen Massengrabes. Die Franzosengräber in Mainz.

Eine Erinnerung an den großen Krieg wurde jüngst durch die Umbettung der während des Feldzuges in Mainz gefallenen französischen Kriegesgefallenen wackeren Mann alle deutschen Festungen waren damals mit Gefangenen überfüllt, denn beinahe die gesamte feindliche Armee bestand hier Kriegsgefangenen in Deutschland. Die französischen Soldaten mußten zum größten Teil in Baracken und Zelten untergebracht werden, weil sonst geeignete Lokalitäten nicht vorhanden waren. Der Winter vom Jahre 1870 auf 1871 war ein besonders harter, und es starben verhältnismäßig viele französische Soldaten, die durch die Strapazen des Krieges naturgemäß sehr geschwächt waren. In Mainz allein starben 882 Mann, die in Einzelgräbern beisetzt wurden.

Die Stadt Mainz ging jetzt nach 35 Jahren nach Vereinbarung mit der hiesigen Regierung dazu über, die Gebeine der französischen Soldaten in zwei Massengräbern unterzubringen, deren Fläche die Stadt für alle Zeiten übernimmt. Unter Kaiser Leopold in ständischer Verleihung einen Kraut- und die französische Regierung ließ dem Monarchen durch den Willkürakt der Berliner Reichstag ihren Dank ausdrücken. Französische Ehre hatten bereits im Jahre 1872 einen Ehrenstein für die toten Kameraden gesetzt, die Stadt Mainz hat jetzt auch ein Denkmal für das Massengrab errichtet. Deutsche Truppen erwieben bei der Einweihung der Massengräber die militärischen Ehren.

Aus der Rechtsprechung.

Armenrecht in Prozessen der Ehegatten gegen einander. Wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterrecht leben, so muß nach dem dem häufig festgestellten Grundsatz des Reichsgerichts vom 12. Nov. 1900 der Ehemann der Frau, auch in Prozessen der Güter gegen einander, den erforderlichen Kostenzuschuß zahlen. Dies ändert sich auch nicht, wenn dem Ehemann selbst das Armenrecht bezeugt ist. Ob er wirklich zahlen kann, ergibt sich durch die Vermögensverhältnisse. Die Frau aber ebenfalls auf Nachzahlung des Armenrechts zu verurteilen, heißt nicht an, weil sie durch das Armenrecht nur vorläufige Befreiung von den Kosten erlangt, durch die Kostenzahlung des Mannes dagegen endgültig. — Weisung des Reichsger. vom 9. Juli 1906.

Schadenersatz wegen Einwirkung von Grundstücken. Ein Grundstück ist in dem Sinne des § 1120 Abs. 1 BGB. als Grundstück zu bezeichnen, wenn es sich heraus, daß in der Nähe des fraglichen Grundstückes, welches selbst nicht in die Besetzung angefallen war, ein Leitzugsrohr der südlichen Gasanstalt geplant war, daß das Gas durch den an jenem Abend gestrichen Erdboden nicht hätte eindringen können und schließlich durch eine Spalte im Fundament des fraglichen Hauses eingedrungen war. Der Kläger nahm für den ihm durch die Explosion verursachten Schaden die Stadt in Anspruch. Das Oberlandesgericht verurteilte auch die Stadt, indem es ausführt: An und für sich ist das Einbringen des Gases in das fragliche Grundstück zweifellos ein Verstoß gegen § 1120 Abs. 1 BGB. der Grundtag aus, daß nur derjenige für Schadensersatz haftet, der die Verletzung herbeiführt, aber in diesem Falle: allein von diesem Grundsatz müßte abgesehen werden in den Fällen, wo der Verletzte keine geeigneten Mittel habe, den unabweislichen Unfall abzuwenden und dem Schaden vorzubeugen. So ist die Lage hier, da der Kläger gemäß § 20 Gewerbest.-G. der Stadt die Abstellung nicht unterliegen konnte. Dann aber sollte die Stadt nur, wenn sie an dem Rohrdraht eine Schuld habe, welche sie nicht behauptet, auch nicht zu beweisen; vielmehr ist der Klagebruch als Aquil zu erachten. — Urteil des Reichsger. vom 27. Juni 1906.

Hypothek, Haftung des Zuckersüßes für die Forderung. Ein Ehemann hat auf das Grundstück des Ehemannes eine Hypothek aufgenommen. Die in dem Grundstück, einem Weisfeld, befindlichen Sachen waren Eigentum der Ehefrau. Bei der Hypothekentnahme hatten beide die Erklärung hinzuzufügen, daß die Hypothek auf die in dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen mit lauten sollen. Bei der Einzahlung erfolgte jedoch derart, daß die der Ehefrau gehörigen Sachen durch jene Erklärung der Hypothekentnahme unterworfen worden sind. Das Reichsgericht sieht aus: Der Umfang der Haftung des Zuckersüßes wird durch das Gesetz bestimmt (§ 1120 Abs. 1 BGB.); er kann durch Vereinbarung nicht geändert werden. Solche benutzliche Sachen, die dem Eigentümer des Grundstücks nicht gehören, können zwar als Hauptpfand gegeben werden — dazu gehört aber, daß sie in Besitz des Pfandgläubigers ge-

langen — aber zur Hypothek können sie nicht bestellt werden. Wichtig ist allerdings, daß solche fremde Sachen auch Zuckersüß des Grundstücks sein können, wenn sie in daselbst eingebracht worden; aber dadurch verlieren sie nicht die Eigenschaft beweglicher Sachen — sie können also für sich gepfändet werden; aber dadurch verlieren sie nicht die Eigenschaft beweglicher Sachen — sie können also nicht gepfändet werden — und fernerfalls werden sie dadurch nach dem Hypothekrecht unterworfen, weil § 1120 Abs. 1, dies ausdrücklich ausführt. — Urteil des Reichsger. vom 12. Juni 1906.

Form eines Grundbuchs. Die Parteien sind nicht im Einvernehmen darüber, daß der in dem Grundstückskaufvertrag angegebene Preis von 6000 RM. in Wahrheit nicht gelten, sondern daß der Kaufpreis 7800 RM. betragen sollte. Danach ist ein wesentlicher Bestandteil des auf Liebertragung des Eigentums an einem Grundstücke gerichteten Vertrages — die Höhe der für die Grundbuchsübertragung zu zahlenden Gegenleistung — nicht in der dem § 1120 Abs. 1, BGB. vorgegebenen Form beurkundet worden, und dies muß gemäß § 125 Abs. 1, BGB. die Nichtabgabe des ganzen Vertrages nach sich ziehen. — Urteil des Reichsger. vom 11. Juli 1906.

Vermischtes.

Der Wald in Südrussland. Im letzten Sommer wurde wieder von großen Waldbränden in Südrussland berichtet. Am härtesten wurden Spanien und Italien betroffen, und gerade in diesen Ländern ist der Abgang der Waldbestände schon überaus an einer nationalen Sorge geworden. Wenn man weiß, in wie sinnloser Weise dort schon seit Jahrhunderten mit dem Wald gehandelt wird, kann es nicht Wunder nehmen, daß viele Streden Landes in Rußland, die von den Finnen als „marcha“ bezeichnet werden, ungenutzt worden sind. Mit vorläufigem Erlaubnis betreiben, das weder als Holz noch als Brennmaterial verwendbar ist, wird sie sowohl als Acker wie als Weideland untauglich. Abgesehen davon hat die Geopolitik des Südrussland in diesem Fall eine Verschärfung des Klimas zur Folge gehabt, da namentlich Türe und Lieberungen ungenutzt abgewandert. Daher hat während zehn Monate des Jahres kein Regen in jenen Gegenden, zwei Monate lang besteht eine überhörsche Hitze. Da drängt sich ein Vergleich mit der Schwere auf, deren Hitze das ganze Jahr hindurch annähernd gleichmäßig mit Wasser versorgt ist. In der „Hot Wüste“, einer in Rom erdennenden Gegend, wird nun ausgenutzt, daß die Schwere ihre glühende Welterhältnisse einem weiten Gebiet über Regenszeit zu beherrschen hat, wonach kein Baum im Lande gepflanzt werden darf, ohne durch einen neuen erlegt zu werden. Durch die Erhaltung der Wälder wird eine ungeliebte gleichmäßige Grundbesitzbesetzung erzielt. Die Redampfung und die Niederschläge erfolgen ungelieblich in einer gewissen Regelmäßigkeit, wodurch dann wieder eine annähernd gleichmäßige Sperrung der Hitze erzielt wird. Ihre Verwendung in industriellen Betrieben und zur Erzeugung von elektrischer Kraft ist daher in letzter weitem Umfang möglich. Italien genießt diese Vorteile in viel geringerer Weise, obwohl es gemäß der Grundbesitzbesetzung be- rät. Für den Italiener ist es besonders schmerzhaft zu sein, daß er, der Konsumant von Holz und Kohlen, in dem elektrischen Betrieb von

seinen praktischen Nachbar jenseits der Kaisergräber überholt worden ist. Neuerdings ist in Italien eine Bewegung eingeleitet worden, die eine Lösung des päpstlichen Waldbesitzes zum Gegenstande hat.

Briefkasten des „General-Anzeiger“.

(Jeder Anfrage muß die Monatszahl beigefügt sein. — Anfragen, ohne Namensunterzeichnung bleiben unberücksichtigt.)

M. S. Da bei den veränderten Besetzungskontingenzen die Bestimmungen des Reichsgerichts, die die Besetzung der Angehörigen des Reichsangehörigen einstellt, also anstrebt, so können wir Ihnen keine Beihilfe machen. Sie müssen doch im Besitze von Statuten sein, wenn die Folgen des ungelieblichen Reichsangehörigen zu vermeiden sind, ob Sie z. B. der bisherigen Besetzung verfallig seien. Lediglich ist es sonderbar, daß Ihr Mann jetzt, als er davon Kunde bekam, es nicht gut heißt, daß Sie hinter seinem Rücken zu seinem Vorgesetzten ein „leidende Sparte“ angelegt haben.

G. H. Ja 1: Die Jungen lassen sich auf Grund Ihrer Angaben nicht beantworten. Werden Sie sich direkt an das Standesamt in Kamenborn. Ja 2: Sie haben den Gewerbesteuer bei dem Gemeindevorstande des Ortes angemeldet, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Die Anmeldung geschieht am besten mündlich und Sie können sich bei dieser Gelegenheit gleichzeitig wegen der Beiträge zu 2 erkundigen.

M. R. Mit transterritorienübergreifende Verträge nimmt die allgemeine Dis-Kontenklasse Nummer 29 an. Die Höhe der Beiträge und Leistungen sind den Klassen entsprechend verschieden. Entschuldigen Sie sich direkt bei der Kasse.

S. B. 100 in Sch. 1p links — Verkaufsanlage links. 1s — Kramwader.

F. G. bei M. Das Grabfeld besitzt eine legitime Straßensompagnie, der diejenigen Mannschaften angewiesen werden, welche in die 2. Klasse des Erblosenlandes versetzt sind. Freier werden die Mannschaften der Elite übernommen. Besondere Rücksicht wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt.

M. R. Das Denkmal ist dem berühmten (Herrn) Geh.-Rat Dr. Richard von Hoffmann (geb. am 28. Nov. 1880) gewidmet. Es trägt folgende Inschrift: „Richard von Hoffmann“, Gestorben am 1. März 1892“. Das Denkmal ist eine Schöpfung des in Rom lebenden Bildhauers Hans Hoffmann.

Altenburger Hof-Stratze Nr. 8. Nr. 3. Dieses Spiel folgt.

Gefahrbrücken. Der Gefährten sind eine einseitige Mineralquelle, deren Wasser sehr gesund ist. Er ist deshalb früher oft von Kranken angewendet worden, und es sollen sogar Fälle vorkommen, daß solche gesund geworden sind. Der Brunnen hat deshalb als „heiliger Brunnen“ und man hatte dabei eine kleine Kapelle, in der die Heiligen der Stadt sollte jährlich zweimal in feierlicher Tracht wallfahrten.

Seeburg. Sie sind nicht in der Lage, Ihnen die Namen jener Herren mitzuteilen, da eine namentliche Nennung in dieser Sache nicht statthaft ist.

M. R. in U. Ihr Wunsch soll erfüllt werden. Die Stadt wird unter „H. Garant“ erwidern.

Anna Anna. Sie können durch Ehevertrag zu Ihren Erben einleihen. Wenn Sie wollen, wenn Sie einen Kinder oder Enkel haben, und Ihre Eltern nicht mehr leben, ebenso wenn Ihre Eltern nicht mehr lebt, so kann die Ehefrau auch die Erbin sein.

M. R. 101. Sie sind im Irrtum. Senden Sie die Sachen franco zurück. Ihre Güter dagegen können am Jurisdiktor der Deke und des Landes als deren Eigentümer fragen. Anträge müssen Sie zahlen. Nach § 126 des BGB. kann nicht auf Abgang der Güter geltend gemacht werden.

M. R. 102. Das Grundstück ist nicht von dem Eigentümer abgetreten. Lediglich können wir die Leistungen nach der Honorarabrechnung dieser Leute. Verlangen Sie es doch mit einem kleinen Zinsen in den Wäldern. Sie werden genügliche Offerten erhalten, auch denen Sie dann ausstellen können.

M. R. Sie meinen jedenfalls John Simpson Morgan, den amerikanischen Bankier; wohnt jetzt 1871 in Newyork.

M. R. Sie können und Ihre Aufzählung in Sachen leicht oder schwer zu ändern nicht ändern. Sie würden nur schwer, falsche Mittel. Sehr viele finden aber jetzt ist sehr leicht zu verfahren. Nicht die Lösung nicht heraus. Nicht zu vergleichen ist uninteressant, daß bei einer Abwesenheit von 45 500 etwa zweihundert Millionen ein jeder geringer Prozentzahl sind. Man darf jedoch nicht immer jeder schwerer Mittel wählen, da dann die, welche nicht leicht lösen können, mitgeliefert werden.

M. R. 103. Allerdings existiert ein derartiges städtisches Bureau; es liegt in der Wälderstraße 20 zwei Treppen. Es ist wochentags vormittags von 10—12, nachmittags von 3—5 Uhr geöffnet. Näheres in der Bekanntmachung der Sonntag-Nummer (29) Seite 15, 2. Spalte.

M. R. 104. Ihr Mann kann zur außerordentlich geordnetes Kind nicht adoptieren und der außerordentlich Vater des Kindes würde bei einer Adoption bestehen von anderer Seite des Kindes abzugeben bereit sein. Abgegebenen können erst nach dem 1. Juli.

M. R. 105. Anfragen gegen die Besetzung ohne Namensunterzeichnung findet keine Berücksichtigung. Siehe die Bemerkung unter dem Kopf des Briefkastens.

M. R. 106. Fragen Sie doch in den großen Städt. resp. Gemeinverwaltungen hierüber an. Auch in den hier erwähnten Verhältnissen kann man Ihnen Besagungen nennen.

M. R. 107. In 1. Was ein solcher Schaden, den Sie von der Dispositionsbefreiung zu bezeugen hätten, sollte, wissen wir nicht, da die Bestimmungen dafür überall verschieden sind. In 2. Sie würden einen Grundbesitz nur dann erhalten, wenn Ihre mit der Besetzung zu verfügen, wenn einmündlich Ihr Grundbesitz demnach hoch uninteressant sein, abgeschlossen ist, daß darüber hinaus kein Urteil fällt, andererseits wenn in dem Jüngsten selbst keine Besetzung erfolgen kann.

M. R. 108. Der Inhalt Ihrer Aufschrift ist völlig unverständlich, wenigstens die erste Frage. Sie sprechen sich von einem Wälder, dann von einem Leihvertrag, der im Lager befristet ist. Welche Art ist denn das Geschäft, wo der Leihvertrag oder das Wälder ist? Prüfen Sie sich darüber oder lassen Sie durch eine andere Person, die in deutscher Sprache besser bekennt ist, die Fragen aufschreiben.

Mama's Liebling — jetzt ist dies nicht mehr Schenke sondern ein hervorragendes Vergnügen namt empfohlenen W. Urtholm-Stein.

Montag den 12. November Beginn des Weihnachts-Ausverkaufs. A. Huth & Co. Halle a. S. Gr. Steinstr. 86/87. Wegen Vorbereitung zum Ausverkauf bleiben unsere Verkaufsräume am 11. November geschlossen.





